

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2010

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Nr. 16

### Stadt Oldenburg

Inkrafttreten der Bebauungspläne O-775 A und O-775 B (Rudolf-Diesel-Straße) und der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-710 (Im Krusenbusch) der Stadt Oldenburg (Oldb).....	43
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Hauptsatzung.....	43
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) .....	44

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Inkrafttreten der Bebauungspläne O-775 A und O-775 B (Rudolf-Diesel-Straße) und der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-710 (Im Krusenbusch) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 23. 08. 2010 den Bebauungsplan Nr. O-775 A, den Bebauungsplan O-775 B mit örtlichen Bauvorschriften und die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-710 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes O-775 A liegt nördlich der Bundesautobahn A 28, südlich der Rudolf-Diesel-Straße einschließlich des nördlich gelegenen Grundstücks Rudolf-Diesel-Straße 59 und westlich der Burmesterstraße.

Der Planbereich des Bebauungsplanes O-775 B liegt nördlich der Rudolf-Diesel-Straße und umfasst die Grundstücke der Hausnummern 43 und 45.

Der Planbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-710 liegt innerhalb der Ringstraße Im Krusenbusch.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne O-775 A, O-775 B mit örtlichen Bauvorschriften und die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-710 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die vorgenannten Bebauungspläne einschl. der Begründungen können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

### Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. 09. 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I:**

Die Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 13. 11. 2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. 06. 2005 (Amtsblatt der Stadt Oldenburg v. 08. 07. 2005, S. 33), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### Bekanntmachungen

..

„Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen werden rechtzeitig mit allen zur Beschlussfassung anstehen-

den Angelegenheiten in der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg – [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) – veröffentlicht.“

#### Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Oldenburg, den 27. 09. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



#### Stadt Oldenburg (Oldb)

##### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. 03. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 491) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. 09. 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 78, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 02. 09 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 06. 03. 2009, S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, 2 und 6 (Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren) erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich **266,00 €**.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Erste Bürgermeisterin/  
den Ersten Bürgermeister,  
die Zweite Bürgermeisterin/  
den Zweiten Bürgermeister  
und die Fraktionsvorsitzenden

**399,00 €.**

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse, ein Sitzungsgeld in Höhe von **23,75 €** je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.“

§ 3 Abs. 1 Satz 1 (Aufwandsentschädigungen der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder) erhält folgende Fassung:

„(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **23,75 €** je Sitzung.“

§ 5 Abs. 1 (Fahrtkosten) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich **47,50 €**.“

#### Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt rückwirkend ab 01. 07. 2010 in Kraft.

**Oldenburg, den 27. 09. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.